

Kein gravierender Verstoß

Wiederaufbau eines Schlosses oder Fassaden-Rekonstruktion?

In der Chronik aus Anlass ihres 60-jährigen Bestehens erinnert eine Regionalzeitung daran, dass der Oberbürgermeister der Stadt im Jahr zuvor den Grundstein für den Wiederaufbau des Stadtschlusses und den Bau eines Einkaufszentrums gelegt habe. Ein Leser kritisiert die Formulierung "Wiederaufbau des historischen Schlosses". Der Presserat habe schon im Frühjahr 2005 gerügt, dass die Zeitung die geplante Wiederherstellung der Fassade des abgerissenen Schlosses als Rekonstruktion und Kopie des Schlosses bezeichne. Jetzt verwende das Blatt den Begriff "Wiederaufbau des Schlosses" erneut für die Rekonstruktion einer Fassade. Der Beschwerdeführer wendet sich wiederum an den Deutschen Presserat. Die Chefredaktion der Zeitung teilt mit, dass sie die vorangegangene Rüge des Presserats nach wie vor für falsch hält. Faktisch werde ein Schloss rekonstruiert und nicht nur eine Fassade. Die Rekonstruktion erfolge in der Originalbautiefe des Baukörpers von 60 Metern. Wenn der Presserat in seiner damaligen Begründung für die Rüge von einem "eher zweidimensionalen" Baukörper gesprochen habe, so hätte ein solcher nach Auffassung der Redaktion weder ein Dach noch eine Bautiefe von 60 Metern. In der Baugenehmigung sei zwar vom "Neubau einer Verkaufsfläche inklusive Parkgarage" die Rede, die Baubehörde der Stadt habe jedoch mitgeteilt, dass diese Bezeichnung unzureichend sei. Oberbürgermeister, Architekt, Denkmalschutz und Baubehörde sprächen immer von einer "Rekonstruktion des Schlosses". Der Chefredakteur äußert die Bitte, dass nicht dieselbe Kammer, die im März 2005 die Rüge ausgesprochen habe, sich auch diesmal mit dem Fall befasse. (2006)

Der Beschwerdeausschuss hält eine Abgabe des Falles an den Beschwerdeausschuss 2 nicht für notwendig. Die Zuordnung der Beschwerde ist regulär nach Aktenzeichen erfolgt. Er gelangt zu der Auffassung, dass die Formulierung "Wiederaufbau des historischen Schlosses" eine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex darstellt, in der die journalistische Sorgfaltspflicht definiert ist. Schon bei der ersten Verhandlung war festgestellt worden, dass die Begriffe "Kopie" und "Rekonstruktion" des ehemaligen Schlosses die journalistische Sorgfaltspflicht verletzen, weil bei den Lesern der Eindruck entstehen konnte, das ehemalige Schloss solle im Wesentlichen vollständig wieder aufgebaut werden. Der Beschwerdeausschuss erkennt nicht, dass die Zeitung die Diskussion über die Rüge des Presserats und die Verwendung von Begriffen wie "Kopie" und "Rekonstruktion" des Schlosses ausführlich geführt und dokumentiert hat. Insofern handelt es sich bei der Passage in der Chronik nur um eine kleine Facette eines großen Berichterstattungskomplexes. Die Meldung muss daher im Gesamtkontext

gesehen werden. Unter diesem Gesichtspunkt stellt sie keinen gravierenden Verstoß gegen den Pressekodex dar, was nach Meinung des Beschwerdeausschusses bei der Wahl der Maßnahme berücksichtigt werden muss. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde begründet ist, verzichtet jedoch darauf, gegen die Zeitung eine Maßnahme auszusprechen. Er berücksichtigt damit den marginalen Stellenwert der kritisierten Veröffentlichung im Gesamtkontext der Berichterstattung. (BK1-57/06)

Aktenzeichen:BK1-57/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme